

R E C H T S V E R O R D N U N G
über den geschützten Landschaftsbestandteil

"In der Rosenmühle"

Katzenbach

vom 15. Februar 1985

Auf Grund des § 20 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Der geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung "In der Rosenmühle".

§ 2

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt in der Gemarkung Katzenbach die Grundstücke Pl.Nr. 1102, 1109, 1100 1/2, 1111 1/2, 1112 1/4, 1112 1/2, 1112 1/3, 1110, 1110 1/2, 1113, 1114 1/3, 1114 1/2, 1116 1/2, 1116, 1127, 1126 1/2, 1127 1/2, 1134, 1129 b, 1130 b, 1131, 1131 1/2, 1132, 1133, 1136, 1136 1/2, 1142 1/2, 1142, 1141 1/3, 1141 1/2, 1140, 1141 und hat eine Größe von etwa 3 ha.
- (2) Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Geschützter Landschaftsbestandteil" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Feuchtgebietes zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

§ 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil ist es verboten, ohne Genehmigung

1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen,
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
4. Einfriedigungen aller Art zu errichten oder zu erweitern, soweit sie nicht dem Schutz und der Sicherung des Schutzgebietes dienen,
5. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen,
6. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe anzulegen,
7. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen,
8. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
9. Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zu benutzen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich der Ufer anzulegen oder zu verändern,
10. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen,
11. zu reiten, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen,

12. zu lärmern, Modellflugzeuge zu betreiben,
13. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
14. Flächen aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren,
15. Biozide anzuwenden,
16. Grünland in andere Nutzungsarten umzuwandeln,
17. außer bei Gefahr im Verzuge den Baumbestand oder einzelne Bäume zu beseitigen oder auf irgendeine Weise zu beschädigen,
18. Jagdeinrichtungen aller Art sowie Wildfutterplätze anzulegen oder zu unterhalten.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit den Einschränkungen des § 4 Ziffer 4, 8, 9, 13, 15 und 16.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

- (1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der unteren Landespflegebehörde des Donnersbergkreises in Kirchheimbolanden erteilt.
- (2) Die Genehmigung nach § 4 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.
- (3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

§ 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,

§ 4 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,

§ 4 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,

§ 4 Nr. 4 Einfriedigungen aller Art errichtet oder erweitert, soweit sie nicht dem Schutz und der Sicherung des Schutzgebietes dienen,

§ 4 Nr. 5 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,

§ 4 Nr. 6 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschl. Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe anlegt,

§ 4 Nr. 7 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt,

§ 4 Nr. 8 Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert,

§ 4 Nr. 9 Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes benutzt, fließende oder stehende Gewässer einschl. der Ufer anlegt oder verändert,

§ 4 Nr. 10 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt,

§ 4 Nr. 11 reitet, zeltet, lagert, Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt,

§ 4 Nr. 12 lärmt, Modellflugzeuge betreibt,

§ 4 Nr. 13 Feuer anzündet oder unterhält,

§ 4 Nr. 14 Flächen aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren,

§ 4 Nr. 15 Biozide anwendet,

§ 4 Nr. 16 Grünland in andere Nutzungsarten umwandelt,

§ 4 Nr. 17 außer bei Gefahr im Verzuge den Baumbestand oder einzelne Bäume beseitigt oder auf irgendeine Weise beschädigt,

§ 4 Nr. 18 Jagdeinrichtungen aller Art sowie Wildfutterplätze anlegt oder unterhält.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 15. Febr. 1985
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
In Vertretung


Remler